



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 02/2024 vom 15.01.2024

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	3
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung - Genehmigung (Az. 63 DH 01065/2023/71) -	3
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	5
Stadt Sulingen	5
Satzung der Stadt Sulingen über die Aufhebung der Satzung der Stadt Sulingen über den Schutz des Gehölzbestandes (Baumschutzsatzung)	5
Stadt Twistringen	5
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Twistringen Jahresabschluss 2020	5
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	6
Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen Bebauungsplan Nr. 4 (16/71) „Gewerbegebiet Stubbendiek“	6
Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2022 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	7
Beschluss der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen / Bruchhausen-Vilsen über die Jahresabschlüsse 2010 bis 2021 einschl. Entlastung	7
Samtgemeinde Rehden	9
Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsloh für das Haushaltsjahr 2024	9
Samtgemeinde Schwaförden	10
Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2024	10
Haushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2024	12
Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2024	13
Haushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2024	14

Gemeinde Stuhr	16
Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr für das gesamte Gemeindegebiet 42. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie und Landwirtschaft“ Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)	16
Richtlinie der Gemeinde Stuhr zur Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen als Teilmodernisierungen an privaten Gebäuden im Fördergebiet „Ortsentwicklung Stuhr“	17
Gemeinde Wagenfeld	20
Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld 5. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 9 "Sonnenstraße"	20
C Bekanntmachungen anderer Stellen	22
AbwasserVerband	22
Haushaltssatzung des AbwasserVerbandes für das Wirtschaftsjahr 2024	22

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung - Genehmigung (Az. 63 DH 01065/2023/71) -

Der Westwind Projektierungs GmbH, Brinkstr. 25 in 27245 Kuppendorf, wurde auf Antrag nach §§ 4 und 19 des BImSchG vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am 03.01.2024 die Genehmigung für folgendes Vorhaben erteilt:

Errichtung und Betrieb von 8 Windenergieanlagen, davon 3 WEA des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,6m, einem Rotordurchmesser von 160m und einer Gesamthöhe von 246,60m bei einer Nennleistung von 5,56MW; 4 WEA des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 119,83m, einem Rotordurchmesser von 160m und einer Gesamthöhe von 199,83m bei einer Nennleistung von 5,56MW und 1 WEA des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 130,64m, einem Rotordurchmesser von 138,25m und einer Gesamthöhe von 199,77m bei einer Nennleistung von 4,26MW.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

vom 19.02.2024 bis 04.03.2024

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 111, Niedersachsenstr. 2, (Zugangsmöglichkeit auch über Röm-lingstr.), 49356 Diepholz, an jedem behördlichen Arbeitstag zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung digital eingesehen werden.

Mit Ablauf des 04.03.2024 gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen einsehbar.

Anlage

I. Entscheidung

Aufgrund des Antrages vom 30.03.2023, zuletzt ergänzt am 12.12.2023, wird nach § 4 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.2, Buchstabe V, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

GENEHMIGUNG

erteilt, auf dem Grundstück der

Gemarkung	Diepholz	Diepholz	Diepholz	Diepholz	Diepholz	Diepholz	Diepholz	Diepholz
Flur	95	95	96	101	101	102	103	103
Flurstück	15	20/1	7	6	7	5/3	8	17/1

8 Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Errichtung und Betrieb von 8 WEA, davon 3 WEA des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,6m, einem Rotordurchmesser von 160m und einer Gesamthöhe von 246,60m bei einer Nennleistung von 5,56MW; 4 WEA des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 119,83m, einem Rotordurchmesser von 160m und einer Gesamthöhe von 199,83m bei einer Nennleistung von 5,56MW und 1 WEA des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 130,64m, einem Rotordurchmesser von 138,25m und einer Gesamthöhe von 199,77m bei einer Nennleistung von 4,26MW.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts Anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Hinweis:

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

Nach Artikel 3 des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen vom 03.12.2020 (BGBl. I S.2694) hat der Widerspruch eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Niedersächsische Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, die aufschiebende Wirkung des Drittwiderspruches ganz oder teilweise anordnen.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. gez. Maaß

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Sulingen

Satzung der Stadt Sulingen über die Aufhebung der Satzung der Stadt Sulingen über den Schutz des Gehölzbestandes (Baumschutzsatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., S. 576, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl., S. 250)) hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 21.12.2023 die nachstehende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung der Stadt Sulingen über den Schutz des Gehölzbestandes (Baumschutzsatzung) vom 18.07.2022, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 17.11.2023, wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sulingen den 22.12.2023

Stadt Sulingen
Der Bürgermeister
gez. Bade

Stadt Twistringen

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Twistringen

Jahresabschluss 2020

Der Rat der Stadt Twistringen hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2020 die Entlastung erteilt. Die Beschlüsse werden hiermit gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2020 und der um die Stellungnahmen der Stadt Twistringen ergänzte Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen –Zimmer 228-, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Twistringen, den 08.01.2024

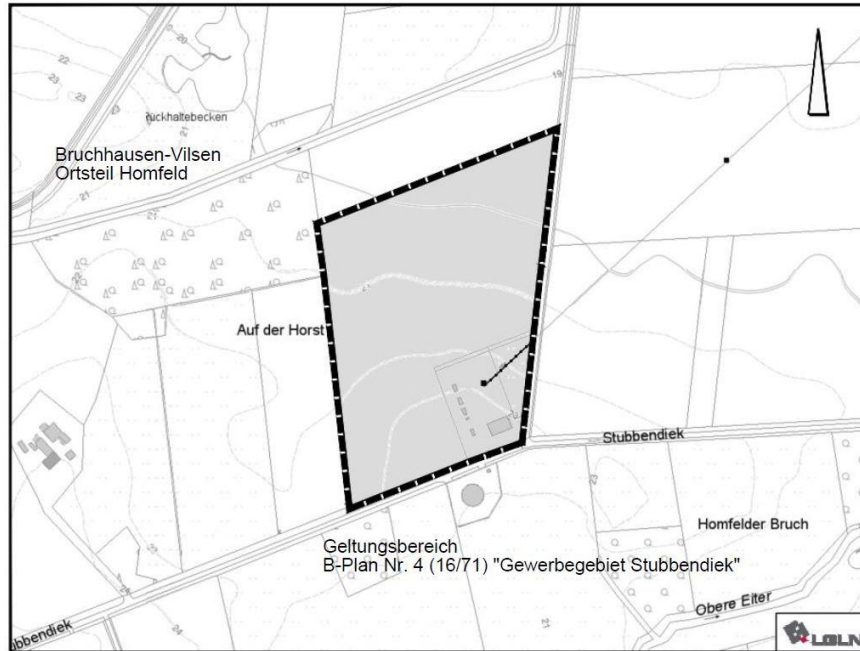
Der Bürgermeister
gez. Jens Bley

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen Bebauungsplan Nr. 4 (16/71) „Gewerbegebiet Stubbendiek“

Der Rat der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 04.10.2023 den Bebauungsplan Nr. 4 (16/71) „Gewerbegebiet Stubbendiek“ als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) und die Begründung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4 (16/71) „Gewerbegebiet Stubbendiek“ mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Ergänzend kann der Bebauungsplan mit Begründung auch auf der Homepage der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (www.bruchhausen-vilsen.de) oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 15.01.2024

Der Gemeindedirektor
gez. Bormann

Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2022 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgenden Beschluss gefasst:

1. Es wird die Richtigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2022 festgestellt.
2. Der Betriebsleitung wird Entlastung für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs im Wirtschaftsjahr 2022 erteilt.
3. Der Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2022 in Höhe von insgesamt 78.943,06 Euro wird wie folgt verwendet:
 - Ein Betrag von 40.754,39 Euro wird als Eigenkapitalverzinsung für den Bereich der Schmutzwasserentwässerung an den Haushalt der Samtgemeinde abgeführt. Ein Betrag von 38.188,67 Euro wird als Eigenkapitalverzinsung für den Bereich der Niederschlagsentwässerung an den Haushalt der Samtgemeinde abgeführt.

Der Bestätigungsvermerk der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Bremen, zum Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung lautet wie folgt:

„Der Jahresabschluss, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat nach Vorlage des Bestätigungsvermerks keine ergänzende Feststellung getroffen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen gem. §36 der Eigenbetriebsverordnung zur Einsichtnahme in der Zeit vom 12. Februar 2024 bis zum 16. Februar 2024 während der Büroöffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, Zimmer 219, öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, 03.01.2024

Hannes Homfeld
kfm. Betriebsleiter

Beschluss der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen / Bruchhausen-Vilsen über die Jahresabschlüsse 2010 bis 2021 einschl. Entlastung

- I. Aufgrund des § 16 Abs. 2 NKomZG i.V.m. §§ 129 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen / Bruchhausen-Vilsen am 04.12.2023 folgendes beschlossen:
 1. Nachdem die Verbandsgeschäftsführerin gem. § 129 Abs. 1 S. 2 NKomVG die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung für den Abwasserzweckverband Thedinghausen / Bruchhausen-Vilsen für die Haushaltjahre 2010 – 2021 festgestellt und der Verbandsversammlung bekanntgegeben hat, werden diese hiermit beschlossen.
 2. Die Jahresergebnisse 2010 bis 2021 sind wie folgt zu verwenden:
 - a) Der Jahresüberschuss 2010 aus dem ordentlichen Ergebnis von 106.947,11 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
 - b) Der Jahresüberschuss 2010 aus dem außerordentlichen Ergebnis von 115.113,57 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
 - c) Der Jahresüberschuss 2011 aus dem ordentlichen Ergebnis von 13.422,37 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
 - d) Der Jahresüberschuss 2012 aus dem ordentlichen Ergebnis von 20.397,08 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

- e) Der Jahresüberschuss 2012 aus dem außerordentlichen Ergebnis von 2.242,25 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
 - f) Der Jahresfehlbetrag 2013 aus dem ordentlichen Ergebnis von 93.938,23 € wird durch die Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gedeckt.
 - g) Der Jahresüberschuss 2014 aus dem ordentlichen Ergebnis von 46.939,12 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
 - h) Der Jahresüberschuss 2014 aus dem außerordentlichen Ergebnis von 6.355,70 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
 - i) Der Jahresfehlbetrag 2015 aus dem ordentlichen Ergebnis von 12.069,76 € wird durch die Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gedeckt.
 - j) Der Jahresüberschuss 2015 aus dem außerordentlichen Ergebnis von 999,00 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
 - k) Der Jahresfehlbetrag 2016 aus dem ordentlichen Ergebnis von 12.384,51 € wird durch die Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gedeckt.
 - l) Der Jahresüberschuss 2017 aus dem ordentlichen Ergebnis von 35.433,85 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
 - m) Der Jahresüberschuss 2018 aus dem ordentlichen Ergebnis von 35.548,08 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
 - n) Der Jahresüberschuss 2018 aus dem außerordentlichen Ergebnis von 999,00 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
 - o) Der Jahresfehlbetrag 2019 aus dem ordentlichen Ergebnis von 106.117,10 € wird durch die Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gedeckt.
 - p) Der Jahresfehlbetrag 2019 aus dem außerordentlichen Ergebnis von 91,59 € wird durch die Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gedeckt.
 - q) Der Jahresüberschuss 2020 aus dem ordentlichen Ergebnis von 142.711,77 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
 - r) Der Jahresfehlbetrag 2021 aus dem ordentlichen Ergebnis von 169.536,80 € wird durch die Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gedeckt.
3. Aufgrund der festgestellten und geprüften Ergebnisse der Jahresabschlüsse des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen der Jahre 2010 bis 2021 wird der Verbandsgeschäftsführung die Entlastung gem. § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG uneingeschränkt erteilt.
- II. Der vorstehende Beschluss der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen / Bruchhausen-Vilsen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Thedinghausen, den 05.01.2024

Abwasserzweckverband Thedinghausen / Bruchhausen-Vilsen

Die Verbandsgeschäftsführerin
gez. Anke Fahrenholz

Samtgemeinde Rehden

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsloh für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hemsloh in der Sitzung am 06.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	777.200,-- EUR
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	848.900,-- EUR
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,-- EUR
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	760.100,-- EUR
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	807.000,-- EUR
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,-- EUR
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	65.000,-- EUR
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	760.100,-- EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	872.000,-- EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

Hemsloh, den 06.12.2023

Mackenstedt
Bürgermeister

Kiene
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 05.01.2024 (V-30/2024/00009) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 2.44, Schulstr. 20, 49453 Rehden, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rehden, den 08.01.2024

gez. Kiene
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Schwaförden

Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Affinghausen in seiner Sitzung am 05. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt | |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 642.200 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 648.500 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro |
| 2. im Finanzhaushalt | |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 614.600 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 579.800 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 0 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 4.500 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
- festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	614.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	584.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.
2.	Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	340 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Affinghausen, den 05. Dezember 2023

Gemeinde Affinghausen

gez. Köberlein	gez. Hollmann
Bürgermeister	stellv. Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 04.01.2024 - Az.: V-30/2024/0003 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan 2024 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 36, Poststr. 157, 27252 Schwaförden während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 05.01.2024

Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Haushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ehrenburg in seiner Sitzung am 11. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.882.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.928.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.833.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.772.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	216.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.833.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.988.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	350 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Ehrenburg, den 11. Dezember 2023

Gemeinde Ehrenburg
gez. Schumacher
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 08.01.2024 - Az.: V-30/2024/0014 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan 2024 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 36, Poststr. 157, 27252 Schwaförden während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 09.01.2024

Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.063.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	933.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.025.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	648.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	131.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.025.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	780.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 125.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2.	Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag	360 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Neuenkirchen, den 12. Dezember 2023

Gemeinde Neuenkirchen	
gez. Meyer	gez. Denker
Bürgermeister	Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 08.01.2024 - Az.: V-30/2024/0015 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan 2024 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 36, Poststr. 157, 27252 Schwaförden während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 09.01.2024

Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Haushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Scholen in seiner Sitzung am 06. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.080.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.117.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	981.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	984.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	14.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	981.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	998.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 125.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2.	Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	350 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Scholen, den 06. Dezember 2023
Gemeinde Scholen

gez. Schwenn
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 05.01.2024 - Az.: V-30/2024/0004 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan 2024 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 36, Poststr. 157, 27252 Schwaförden während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 09.01.2024

Der Gemeindedirektor
gez. Denker

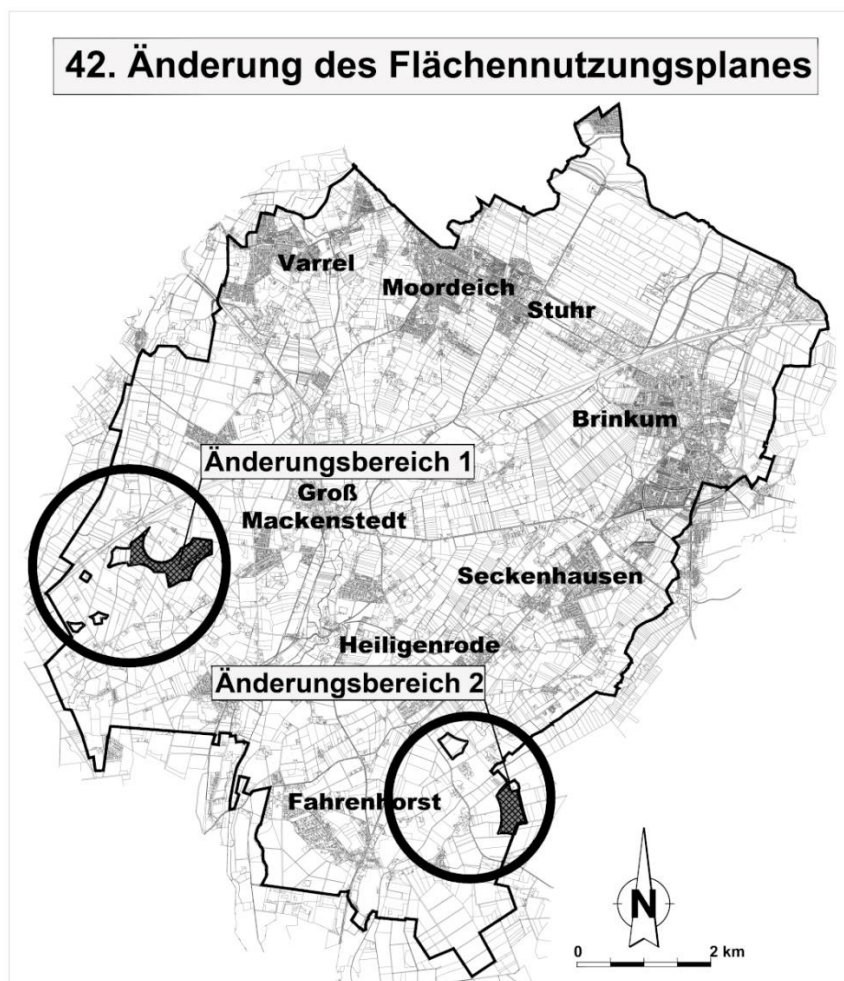
Gemeinde Stuhr

Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr für das gesamte Gemeindegebiet 42. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie und Landwirtschaft“ Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 11.10.2023 den Feststellungsbeschluss über die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung dazu gefasst.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 18.12.2023 (Az.: 63 DH 04038/2023/82) die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der vorgenannten Änderung ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung wird die o. g. Änderung rechtsverbindlich.

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter der Rufnummer (Tel. 0421/5695-304 oder 354), oder per E-Mail I.Sandstedt@stuhr.de oder J.Reepschlaeger@stuhr.de eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang, beim Zustandekommen dieser Änderung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 27.12.2023

Stephan Korte
Bürgermeister

Richtlinie der Gemeinde Stuhr zur Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen als Teilmodernisierungen an privaten Gebäuden im Fördergebiet „Ortsentwicklung Stuhr“

1. Förderzweck

Zweck der Förderung ist die Initiierung und Durchführung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen als Teilmodernisierungen an privaten Wohn- und Geschäftsgebäuden im Rahmen von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen zur Beseitigung von städtebaulichen Missständen und Mängeln. Förderungsfähig sind Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, die der Umsetzung der Sanierungsziele der Gemeinde Stuhr dienen.

2. Geltungsbereich

Die Richtlinie findet Anwendung im Sanierungsgebiet „Ortskern Stuhr“ förmlich festgelegt durch Ratsbeschluss vom 14.12.2022 und rechtskräftig mit amtlicher Bekanntmachung vom 02.01.2023. Dieses Sanierungsgebiet ist deckungsgleich mit dem Fördergebiet „**Ortsentwicklung Stuhr**“, welches mit Schreiben vom 27.10.2022 vom Amt für Regionale Landesentwicklung Leine-Weser festgelegt wurde.

3. Rechtsgrundlagen

(1) Grundlagen für die Förderung sind:

- das Sanierungsrecht nach dem Baugesetzbuch (BauGB), insbesondere § 177 BauGB,
- das Städtebauförderungsrecht nach den §§ 164a und 164b BauGB in Verbindung mit den zwischen dem Bund und den Ländern abzuschließenden Verwaltungsvereinbarungen „Städtebauförderung“,
- die Verwaltungsvorschriften zum BauGB des Landes Niedersachsen,
- die Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung,
- die Landeshaushaltsordnung (LHO).

- (2) Grundsätzlich stellt die Gewährung einer Förderung gemäß dieser Richtlinie eine freiwillige Leistung der Gemeinde Stuhr im Rahmen der Städtebauförderung dar, auf die auch bei Erfüllung aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht.

4. Fördergrundlagen

- (1) Die Maßnahmen müssen den Sanierungszielen der Gemeinde Stuhr entsprechen. Maßgeblich sind hierfür die vom Rat der Gemeinde Stuhr beschlossenen Ziele.
- (2) Eine Förderfähigkeit besteht nur dann, wenn die Maßnahmen zur Beseitigung von Missständen am Gebäude, zum Erhalt der Bausubstanz und/oder zur energetischen und/oder zur barrierearmen/barrierefreien Ertüchtigung geeignet sind. Eine Förderfähigkeit ist ausgeschlossen, wenn die Ausführung der Maßnahme zur Verfestigung von vorhandenen städtebaulichen Missständen führen würde.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses als Mitfinanzierung der Kosten der Modernisierung bzw. Instandsetzung (Kostenerstattungsbetrag) ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Stuhr und den jeweiligen Eigentümern (Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrag). Im Rahmen der schriftlichen Vereinbarung sind die durchzuführenden Modernisierungs- und/oder Instandsetzungsmaßnahmen im Einzelnen festzulegen.
- (4) Mit der Maßnahme darf erst nach Abschluss des Vertrages (siehe Nr. 4 (3)) zwischen den Eigentümern und der Gemeinde Stuhr begonnen werden.
- (5) Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, die der Gemeinde Stuhr vor Inkrafttreten dieser Richtlinie angezeigt wurden und über die ein Modernisierungs- bzw. Instandsetzungsvertrag geschlossen wurde, können ausnahmsweise ebenfalls gefördert werden.
- (6) Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in Sanierungsgebieten können aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (§§ 7h, 10f und 11a Einkommenssteuergesetz EStG) unter Berücksichtigung der ggf. erfolgten Förderung steuerlich geltend gemacht werden. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls der Abschluss eines Vertrages vor Maßnahmenbeginn.

5. Förderungsnehmer und förderrechtliche Abwicklung

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen als Gebäude-/Wohnungseigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte).
- (2) Die Antragstellung erfolgt formlos bei der Gemeinde Stuhr oder dem von der Gemeinde Stuhr beauftragten Sanierungsträger.
- (3) Dem Antrag sind mindestens die folgenden Unterlagen beizufügen:
 - Fotodokumentation zum Zustand des Gebäudes
 - Maßnahmenbeschreibung
 - Kostenschätzungen/Angebote
- (4) Die Entscheidung über die Förderung und dessen Höhe erfolgt im Einzelfall durch die Gemeinde Stuhr, vertreten durch den Bürgermeister. Für den Fall der Gewährung der Förderung wird ein Modernisierungsvertrag abgeschlossen, der die weiteren Festlegungen (Maßnahme, Kostenerstattung, Zahlung, Durchführung) festlegt.
- (5) Nach Abschluss der Maßnahmen ist durch die Eigentümer eine prüffähige Schlussabrechnung bei der Gemeinde Stuhr oder dem von der Gemeinde beauftragten Sanierungsträger vorzulegen. Die Abrechnung der Maßnahme und die finale Festsetzung der Fördersumme erfolgen auf Basis der in der Schlussabrechnung ausgewiesenen tatsächlichen Kosten der Maßnahmen.
- (6) Über die Durchführung der Maßnahme ist eine Dokumentation mit ausführlicher Beschreibung und aussagekräftigen Fotos zu erstellen und bei der Gemeinde Stuhr bzw. dem von der Gemeinde beauftragten Sanierungsträger mit der Schlussabrechnung einzureichen.

6. Förderungsfähige Maßnahmen

Die Gemeinde Stuhr strebt eine möglichst breit gestreute Modernisierung und Instandsetzung der Gebäude innerhalb des Fördergebiets „Ortsentwicklung Stuhr“ an. Die Förderung einer Vielzahl von Maßnahmen hat daher in der Regel den Vorrang vor der Förderung von durchgreifenden Gebäude-modernisierungen (kostenintensiveren Einzelmaßnahmen).

(1) Zu den förderungsfähigen Maßnahmen zählen:

- a) Instandsetzung von Fassaden, Dächer, Wänden und Decken,
- b) Erneuerung von Fenstern und Außentüren,
- c) Herstellung von zusätzlichen Belichtungen,
- d) Optimierung des Schallschutzes,

- e) Verbesserung der Erschließung insbesondere zur Schaffung barrierefreier Zugangsmöglichkeiten oder geordneten Abstellmöglichkeiten für Fahrräder, Kinderwagen, etc.
- f) Verbesserung der Barrierefreiheit im Gebäudeinneren wie z.B. Umbau von Bädern, Anpassung von Wohnungsgrundrissen, Verbreiterung von Türen, Einbau von Rampen etc.

- g) energetische Maßnahmen zur Verbesserung der Wärmedämmung sowie zur technischen Optimierung,
- h) Maßnahmen zur Fassadenbegrünung,

(2) Die Förderung von Maßnahmen, die lediglich der allgemeinen Verschönerung dienen, sowie laufende erforderliche Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten, wird grundsätzlich ausgeschlossen.

(3) Nicht förderfähig sind zudem Maßnahmen, die nicht dem Ortsbild entsprechen, u. a. gebietsuntypische Materialien, Formen und Gestaltungen, erhebliche bauliche Veränderungen von erhaltenswerten Gebäudeansichten, Umsatzsteuererstattungen und Planungsleistungen ohne nachfolgende bauliche Umsetzung. Maßnahmen, die den anerkannten Regeln der Technik nicht entsprechen oder den im Fördergebiet üblichen und durchschnittlichen baulichen Standard wesentlich überschreiten (Luxusmodernisierungen) werden nicht gefördert. Auch Neubauten werden nicht gefördert.

Die Ausgaben der Modernisierung oder Instandsetzung müssen im Hinblick auf die Erhöhung des Gebrauchswerts und die Restnutzungsdauer wirtschaftlich vertretbar sein. Die Restnutzungsdauer nach Abschluss der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme muss entsprechend der Richtlinien Städtebauförderung des Landes Niedersachsen (R-StBauF) mindestens 30 Jahre betragen. Aus technischen, wirtschaftlichen und sozialen Gründen können Maßnahmen auch in mehreren Abschnitten durchgeführt werden, soweit jeder einzelne Abschnitt in sich schlüssig ist.

(4) Andere Fördermittel Dritter, wie z.B. Wohnraumfördermittel, Zuschüsse der KfW, Zuschüsse der Bafa, Denkmalschutzmittel u.a. sind – soweit möglich – vorrangig einzusetzen (Subsidiaritätsprinzip der Städtebauförderung) und im Einzelfall anzurechnen.

7. Art und Höhe des Kostenerstattungsbetrags | Kappungsgrenzen

(1) Die Eigentümer haben grundsätzlich die Kosten der Modernisierung und Instandsetzung selbst zu tragen. Ein Kostenerstattungsbetrag kann insoweit gewährt werden, als die Kosten der Modernisierung und Instandsetzung nicht durch eigene oder fremde Mittel bzw. durch Zuschüsse anderer Institutionen gedeckt und die sich aus der Finanzierung ergebenden Kapitalkosten sowie die entstehenden Bewirtschaftungskosten nicht aus den tatsächlich erzielbaren Erträgen aufgebracht werden können.

(2) Der Kostenerstattungsbetrag wird nach Maßgabe von 5.3.3 ff R-StBauF bestimmt. Ergänzend gelten die nachfolgenden Regelungen.

(3) Der Kostenerstattungsbetrag wird grundsätzlich als eine auf den Einzelfall bezogene Pauschale gewährt (Pauschalierung). Auf Grundlage der Bedeutung einzelner Gebäude für den Denkmalschutz bzw. das Stadtbild legt die Gemeinde Stuhr die folgenden Prozentsätze (bezogen auf die förderfähigen Kosten) fest:

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Teilmodernisierungen gem. Nr. 6, (1),
a) bis d) | pauschal max. 25 % |
| 2. Teilmodernisierungen gem. Nr. 6, (1),
e) bis f) | pauschal max. 30 % |
| 3. Teilmodernisierungen gem. Nr. 6, (1),
g) bis h) | pauschal max. 30 % |

Bei denkmalgeschützten bzw. stadtbildprägenden Gebäuden:

- | | |
|---|--------------------|
| 5. Teilmodernisierungen gem. Nr. 6, (1),
a) bis d) | pauschal max. 35 % |
| 6. Teilmodernisierungen gem. Nr. 6, (1),
e) bis f) | pauschal max. 40 % |
| 7. Teilmodernisierungen gem. Nr. 6, (1),
g) bis h) | pauschal max. 40 % |

(4) Die Kostenerstattung/en an Eigentümer/in je Gebäude sind nach Maßgabe der R-StBauF auf 30.000 EUR bzw. 50.000 EUR bei denkmalgeschützten bzw. stadtbildprägenden Gebäuden zzgl. Baupreisindexsteigerung des Landesamtes für Statistik Niedersachsen als Höchstgrenze festgelegt. Die Höchstgrenze bezieht sich auf die Kostenerstattung/en je Gebäude während der gesamten Dauer der Gesamtmaßnahme „Ortsentwicklung Stuhr“.

8. Weitere Festlegungen

- (1) Die Umsetzung der vorliegenden Richtlinie obliegt der Verwaltung.
- (2) Abweichungen von den in Nr. 6 und 7 festgelegten Bestimmungen im Einzelfall bedürfen der Zustimmung des Ausschusses für Bauen und Ortsteilentwicklung der Gemeinde Stuhr.

9. Inkrafttreten

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 diese Richtlinie beschlossen.

Diese Richtlinie tritt an dem auf die Beschlussfassung folgenden Tag in Kraft.

Stuhr, den 28.12.2023

Gez. Stephan Korte

L.S.

Stephan Korte
Bürgermeister

Gemeinde Wagenfeld

Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld 5. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 9 "Sonnenstraße"

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am 10.10.2023 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 9 "Sonnenstraße" mit der Begründung gem. § 1 Abs. 3 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie den §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung beschlossen.

C Bekanntmachungen anderer Stellen

AbwasserVerband

Haushaltssatzung des AbwasserVerbandes für das Wirtschaftsjahr 2024

Aufgrund der §§ 16 und 4 der Verbandsordnung sowie § 16 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) hat die Verbandsversammlung des AbwasserVerbandes in der Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird

1. im **Erfolgsplan**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der Erträge auf	14.477 T€
1.2 der Aufwendungen auf	12.802 T€
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,- T€
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- T€

2. im **Vermögenplan**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 die Mittelbereitstellung für Investitionstätigkeit auf	3.306 T€
2.2 der Mittelverwendung für Investitionstätigkeit auf	3.275 T€
2.3 der Entnahme liquider Mittel für Finanzierungstätigkeit auf	31 T€
2.4 der Darlehnstilgung für Finanzierungstätigkeit auf	0 T€

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Wirtschaftsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000 T€ festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage nach § 17 der Verbandsordnung wird nicht erhoben.

Weyhe, den 14.12.2023

gez. Thomas Balzer
- Geschäftsführer -

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 05.01.2024 erklärt, dass er die Haushaltssatzung des Abwasser Verbandes für das Haushaltsjahr 2024 nicht beanstanden werde. Genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht.

2.3 Der Wirtschaftsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage dieser Bekanntmachung beim AbwasserVerband, Leester Str. 139, 28844 Weyhe während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Weyhe, den 11.01.2024

gez. Thomas Balzer
- Geschäftsführer -